

Die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich, ist unter der Nummer 10405322962-08 im Transparenzregister des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission eingetragen.

Rückmeldung zum Vorschlag für die Verordnung:

## Gemeinsame Datennutzung in der EU - gemeinsame europäische Datenräume (neue Regeln)

01. Februar 2021

Die Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Vertretung der gesamten österreichischen Wirtschaft und vertritt alle österreichischen Unternehmen - rund 540.000 Betriebe aus den Bereichen Handwerk und Gewerbe, Industrie, Handel, Banken und Versicherungen, Information und Beratung, Tourismus und Freizeit, Verkehr und Kommunikation. 99,6% unserer Mitglieder sind KMUs mit weniger als zehn Mitarbeitern.

### I. ALLGEMEINES

Die WKÖ betrachtet die Schaffung eines gesamteuropäischen Datenraums als wichtigen Schritt, um die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsfähigkeit europäischer und österreichischer Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu stärken. Zugang zu Daten birgt erhebliches Potential in der EU und ist ein wesentlicher Faktor für die künftige Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, da diese sowohl der Verbesserung bereits existierender Prozesse als auch der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle dienen können.

Die Erschließung des Wertes von Daten öffentlicher Stellen, die Reduzierung der Transaktionskosten für den Datenzugang und die Schaffung von Interoperabilitätsstandards werden befürwortet. Die **Harmonisierung der Anforderungen** für den grenzüberschreitenden Datenaustausch und die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle wird unterstützt. Die Bestärkung privater Unternehmen, Daten auf **freiwilliger** Basis auszutauschen wird begrüßt.

Damit die geschaffenen Möglichkeiten auch effektiv genutzt werden, sind klare Regelungen und Abgrenzungen erforderlich. Einige Bestimmungen des Verordnungsentwurfs bedürfen daher weiterer Präzisierung.

Generell sollte dafür Sorge getragen werden, dass der neue Rahmen eine Weiterverwendung von Daten effektiv unterstützt. **In keinem Fall** jedoch sind **zusätzliche Anforderungen und Belastungen** für Unternehmen vorzusehen. Es muss weiters sichergestellt werden, dass das Datenschutzniveau und faire Wettbewerbsbedingungen in der Praxis gewahrt werden.

### II. IM DETAIL

#### *Zu Kapitel I. Gegenstand der Verordnung und Begriffsbestimmungen (Art 1-2)*

Der vorliegende Vorschlag unterstützt die **Nutzung von Daten**, die **im Rahmen bestehender Vorschriften** zur Verfügung gestellt werden, ohne diese Vorschriften zu ändern oder neue sektorale Verpflichtungen zu schaffen.

Die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich, ist unter der Nummer 10405322962-08 im Transparenzregister des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission eingetragen.

Grundlegende Rechte auf Datenschutz, Privatsphäre und Eigentum bleiben unberührt. Er ergänzt die Richtlinie über offene Daten (PSI-RL) und versucht Lösungen für die Weiterverwendung von Daten zu finden, die z.B. der geschäftlichen Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterliegen oder durch Rechte geistigen Eigentums geschützt werden und daher nicht in den Anwendungsbereich der PSI-RL fallen. Es wird **weder eine Verpflichtung noch ein Recht auf Weiterverwendung** eingeräumt, lediglich die **Rahmenbedingungen** falls sie weiterverwendet werden, werden vorgegeben.

Die Abgrenzung zu bestehenden Rechtsakten muss klar und eindeutig hervorgehen, um die ohnehin bereits komplexe rechtliche Beurteilung der Weitergabe von Daten durch das Zusammenspiel von mehreren Regelungen nicht zusätzlich zu verkomplizieren. Daher sollten Begriffsbestimmungen erweitert und Definitionen konkretisiert werden, um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Definitionen könnten in Praxis zu Problemen führen, so kann "im Besitz öffentlicher Stellen" iSd Kapitel II bei einzelnen "Daten" problematisch werden, da bereits innerhalb eines Mitgliedsstaats nicht immer rechtlich eindeutig geklärt ist, wer der "Besitzer" der Daten ist, z.T. kann es auch mehrere "Besitzer" bei einem einzelnen Datenprodukt geben.

### ***Zu Kapitel II. Weiterverwendung bestimmter geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen (Art 3-8)***

Datenkategorien müssen klar und transparent definiert und abgegrenzt werden, um eine Nutzung zu ermöglichen.

Die **Rahmenbedingungen** für die Weiterverwendung bestimmter geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen des Kapitel II, wie

- Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen mit Ausnahmen,
- Verbot diskriminierender, unverhältnismäßiger und objektiv nicht gerechtfertigter Bedingungen für Weiterverwendung
- Erlaubnis der Bedingung der Pseudo- oder Anonymisierung der Daten (im Einklang mit der DSGVO),
- Erlaubnis der Weiterverwendung nur unter Wahrung der Rechte geistigen Eigentums,
- Verbot diskriminierender, unverhältnismäßiger und objektiv nicht gerechtfertigter Gebühren,

sind unterstützenswert, da sie eine tatsächliche Möglichkeit der weitergehenden Nutzung schaffen. Generell darf die Weiterverwendung der Daten nicht auf Branchen oder gewisse Kreise eingeschränkt werden, die **Weiterverwendungsmöglichkeit** muss vielmehr **allen** gleichermaßen und unter **gleichen Bedingungen** offenstehen.

Während die Schaffung von besonderen Anreizen für KMUs begrüßt wird, sollten Daten ganz grundsätzlich (und nicht nur in diesen Ausnahmefällen) zu möglichst niedrigen Kosten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann der maximale gesellschaftliche und wirtschaftliche Nutzen freigesetzt werden. In jedem Fall sollte das Gebührenregime EU-weit möglichst einheitlich gestaltet werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich, ist unter der Nummer 10405322962-08 im Transparenzregister des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission eingetragen.

Die Verordnung ist nur auf **öffentliche Stellen** anzuwenden und erfasst somit keine öffentlichen Unternehmen. Dies ist zu begrüßen und sollte nicht erweitert werden.

Öffentliche Stellen, müssen **technisch** tatsächlich so **ausgestattet** sein, dass Datenschutz, Privatsphäre und Vertraulichkeit in vollem Umfang gewahrt bleiben. Unterstützt wird daher eine **zentrale Anlaufstelle** zu schaffen, die hinsichtlich der Datenweiterverwendung Entscheidungen zu z.B. Datenschutzfragen anhand von harmonisierten Anforderungen klärt. Wichtig ist, dass hierbei im Detail ein Rahmen geschaffen wird, der die Weiterverwendung von Daten auch tatsächlich unterstützt (insbesondere durch die Förderung von Rechtssicherheit und technischer Beratung für öffentliche Stellen und Unternehmen). Die jeweiligen zentralen Stellen der Mitgliedsstaaten sollten interoperabel fungieren und die Anwendung unterschiedlicher Technik, Schnittstellen und Regeln vermeiden (z.B. Harmonisierte Guidelines).

### ***Zu Kapitel III. Intermediäre (Art 9-14)***

Datenintermediäre, die den Zugang zu vorhandenen Daten sammeln und erleichtern, können ein nützliches Instrument darstellen, um das Potential von Daten zu erschließen. Fraglich ist, ob dies Nutzen oder mehr Aufwand, Bürokratie und Kosten mit sich bringt. Datennutzung muss technisch, organisatorisch, rechtlich möglichst niederschwellig sein. Wichtig ist daher für uns, dass dieses Geschäftsmodell nicht auf spezifische Player eingeschränkt werden. Jedoch sollten unabhängige Datenintermediäre ihren **Sitz in der EU** haben.

Das Kapitel bedarf klarer Definitionen und konkreter Regelungen. Als nicht (ausreichend) definiert und unklar wird insbesondere folgendes gesehen:

- Was fällt unter "Vermittlungsdienst" (z.B. Brokerage-Dienste, Such- & Analyseanfragen von Kunden, etc.)?
- Können „Anbieter von Diensten“ auch als z.B. Mutterunternehmen Anmeldungen für einen Unternehmensverbund vornehmen können. Reicht z.B. bei Holding, Töchterunternehmen, etc. eine einmalige Anmeldung oder muss diese pro Unternehmen erfolgen?
- Die Neutralität von Datenintermediären, insbesondere in Bezug auf die Voraussetzung der gesonderten Rechtspersönlichkeit und der Rolle iSd DSGVO bedarf weiterer Ausführung.
- Informationen iSd Art 13 Abs 1, die der Nachvollziehung der Einhaltung der Art 10 und 11 dienen sollen, sind nicht klar definiert

### ***Zu Kapitel IV. Datenaltruismus (Art 15-22)***

Die freiwillige Datenbereitstellung durch Einzelpersonen oder Unternehmen zum Wohl der Allgemeinheit soll erleichtert werden. Dieser Ansatz des Datenaltruismus wird daher ausdrücklich begrüßt. Die DSGVO stellt hohe Anforderungen an die Gültigkeit von Einwilligungen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmtheit als auch der Vorhersehbarkeit von Datenverarbeitungszwecken. Die Schaffung eines „**europäischen Einwilligungsformulars für Datenaltruismus**, um die Kosten für die Einholung der

Die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich, ist unter der Nummer 10405322962-08 im Transparenzregister des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission eingetragen.

Einwilligung zu senken und die Übertragbarkeit der Daten zu erleichtern“ wird jedenfalls begrüßt, sofern diese Wirkung durch den Verordnungsentwurf auch tatsächlich erzielt wird. Dem Umstand, dass eine Einwilligung nach jederzeit widerrufbar sein muss, muss Rechnung getragen werden.

Bei den Transparenzanforderungen für datenaltruistische Organisationen ist anzumerken, dass der „Zweck einer solchen Verarbeitung“ nicht zu eng verstanden werden darf. Insbesondere im Forschungsbereich kann dieser Zweck auch veränderbar sein. Hier bedürfte es einer expliziten Ausnahme für Forschungstätigkeiten oder einer Bezugnahme und Erleichterung zumindest in den Erwägungsgründen.

### ***Zu Kapitel VI. Europäischer Dateninnovationsrat (Art 26-27)***

Die Einführung eines Innovationsrats unter Besetzung von Experten und Vertretern aus der Praxis wird ausdrücklich begrüßt.

### **III. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Das Ziel des Verordnungsentwurfs, einen gesamteuropäischen Datenraum zur Steigerung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von heimischen Betrieben zu schaffen, wird begrüßt.

Um dieses Ziel in der Praxis zu erreichen, bedarf es eindeutiger Regelungen, die Unklarheiten und Unschärfen ausmerzen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Einige Bestimmungen des Verordnungsentwurfs müssen daher noch konkretisiert und die Abgrenzung zu anderen Rechtakten geschärft werden. Die technischen und organisatorischen Strukturen müssen tatsächlich verfügbar sein.

Im Fokus muss stehen, dass der neue Rahmen eine Weiterverwendung von Daten in der Praxis effektiv unterstützt ohne zusätzliche Belastungen für Unternehmen zu schaffen.

---

#### **Kontakt**

**Dr. Rosemarie Schön**  
Abteilungsleiterin  
Abteilung für Rechtspolitik  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900 - 4293  
E: [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)

**Mag. Laura Sophie Sanjath BA**  
Abteilung für Rechtspolitik  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4236  
E: [laura.sanjath@wko.at](mailto:laura.sanjath@wko.at)